

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

-Bestattungsgebührensatzung-

vom 17. November 2008

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, S. 698) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 17. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gegebenen Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nellingen, den 27. November 2008

Franko Kopp
Bürgermeister

Anlage zur Bestattungsgebührensatzung vom 17.11.2008

Gebührenverzeichnis

<u>Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr Euro</u>
1. Verwaltungsgebühren	
1.1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	5,00 €
1.2. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	100,00 €
1.2.1. Einzelfall	10,00 €
1.3. Sonstige gewerbliche Tätigkeit	10,00 €
1.4. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	10,00 €
2. Benutzungsgebühren	
2.1 Bestattung	
2.1.1. von Personen bis zu 10 Jahren	170,00 €
2.1.2. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren im Einzelgrab	345,00 €
im Doppelgrab	380,00 €
2.1.3. von Tot- und Fehlgeburten	100,00 €
2.2. Beisetzung von Aschen im Einzelgrab	120,00 €
2.3. Beisetzung von Aschen	
2.3.1. im Doppelgrab	120,00 €
2.3.2. in Urnenstelen	55,00 €
2.4. Überlassung eines Reihengrabs	
2.4.1. für Personen bis zu 10 Jahren	180,00 €
2.4.2. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	425,00 €
2.5. Überlassung eines Urnenreihengrabes	265,00 €
2.6. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.6.1. Wahlgrab-Doppelgrab	1.560,00 €
2.6.2. Urnenwahlgrab-Doppelgrab	875,00 €
2.6.3. Urnenstele	1.100,00 €
2.6.4. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.6.4.1. für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.6.1. bzw. 2.6.2. oder 2.6.3.	
2.6.4.2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zu erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.7. Leichenhalle/Aufbahrungsraum	
2.7.1. Benutzung der Leichenhalle/Aufbahrungsraum	225,00 €
2.7.2. Benutzung des Kühlkatafalks je angef. Tag	6,50 €

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand**Gebühr Euro**

2.8. Sonstige Leistungen

2.8.1. Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	52,00 €
2.8.2. Zuschlag zu 2.8.1. in besonders erschwerten Fällen von je	50 %
2.8.3. Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen	150,00 €

2.9. Zuschlag zu den Gebühren Ziffer 2.4., 2.5 und 2.6. (ohne 2.6.3) für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Friedhofsordnung vom 17. November 2008 von je	50 %
---	------

2.10. Verlegung von Platten oder Trittplatten durch die Gemeinde zwischen
den Grabstätten in Höhe der entstandenen Selbstkosten

	Nellingen	Oppingen
2.10.1. für ein Reihengrab (Einzelgrab)	175,00 €	400,00 €
2.10.2 für ein Doppelgrab (Wahlgrab)	385,00 €	895,00 €
2.10.3. für ein Urnenreihengrab (Einzelgrab)	60,00 €	140,00 €
2.10.4 für ein Urnendoppelgrab (Wahlgrab)	60,00 €	
2.10.5 für ein Kindergrab	100,00 €	235,00 €

2.11. Stellung eines weiteren Leichenträgers je Person	35,00 €
--	---------